

Überlassungsbedingungen von Inventar und Veranstaltungstechnik an Fremdveranstalter

Gegenstand dieser Geschäftsbedingungen ist die zeitweilige Überlassung von Inventar und Veranstaltungstechnik an *Fremdveranstalter* für die Durchführung externer Veranstaltungen. Die Entscheidung über eine zeitweilige Überlassung im Einzelfall trifft die Geschäftsleitung der *Stadthalle*. Prinzipiell besteht kein Rechtsanspruch auf zeitweilige Überlassung.

§ 1 Geschäftsbeziehung

Die *Stadthalle* überlässt dem *Fremdveranstalter* Inventar bzw. Veranstaltungstechnik (im Folgenden *Leihsache*) für den vereinbarten Zeitraum gegen Entgelt. Die *Stadthalle* übergibt/ übernimmt die Leihsache im sauberen und funktionsfähigen Zustand.

§ 2 Übergabe/ Übernahme

Der *Fremdveranstalter* übernimmt die Leihsache gegen Unterschrift (Lieferschein) und dokumentiert damit die ordnungsgemäße Übernahme der Leihsache. Etwaige Mängel an der Leihsache bzw. Abweichungen von der Anzahl der Einzelposten müssen zwingend schriftlich vermerkt und durch den Beauftragten der *Stadthalle* gegengezeichnet werden. Mit seiner Unterschrift erkennt der *Fremdveranstalter* den Umfang, Zeitraum, Preise und die Bedingungen der Überlassung an.

§ 3 Behandlung der Leihsache

Der *Fremdveranstalter* verpflichtet sich, die Leihsache sorgfältig und schonend zu behandeln und die in der Preisliste bzw. Lieferschein vermerkten Nutzungsbedingungen/Nutzungseinschränkungen genauestens zu befolgen. Gleiches gilt für die Nutzungsvorschriften des Herstellers, die ggf. mittels Bedienungsanleitung ausgereicht werden.

§ 4 Haftung und Gefahrenübergang

Der *Fremdveranstalter* haftet für alle Schäden mit der Übernahme der Leihsache, d.h. beginnend mit Verladung der Leihsache ab Rampe/ Stadthallen- oder Lagertür und endet mit der Übergabe an den Beauftragten der *Stadthalle* an Rampe/ Stadthallen- oder Lagertür.

§ 5 Schadenersatz

Der *Fremdveranstalter* haftet gegenüber der *Stadthalle* für alle Schäden an der Leihsache, die bei der Rückgabe festgestellt und dokumentiert werden und die nutzungsüblichen Gebrauchsspuren übersteigen. Verdeckte Mängel, insbesondere Funktionsstörungen bei Veranstaltungstechnik, die bei der Übergabe/ Übernahme nicht sofort feststellbar waren – spätestens jedoch bei der nächsten Nutzung der Leihsache festgestellt werden, können auch im nachhinein angezeigt werden. Kann der *Stadthalle* durch Nichtnutzbarkeit einer Leihsache ein Folgeschaden entstehen, z. B. durch Ausfall der Leihsache zu einer Veranstaltung im eigenem Haus, so hat der *Fremdveranstalter* zusätzlich die Kosten für eine Schadenabwendung (z. B. Anmietung Ersatztechnik) zu übernehmen. Hierbei ist die *Stadthalle* verpflichtet, diese zusätzlichen Kosten nach Möglichkeit gering zu halten.

§ 6 Kautions- und Zahlungsbedingungen

Die *Stadthalle* kann für die zeitweilige Überlassung eine angemessene Kautions vom *Fremdveranstalter* einfordern. Diese richtet sich nach dem Wert der Leihsache und wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe mit dem Überlassungsentgelt verrechnet.

Die Zahlung des Entgeltes erfolgt gegen Rechnung. Grundlage bildet die *Preisliste für die Überlassung von Inventar und Veranstaltungstechnik an Fremdveranstalter* in der jeweils aktuellen Fassung (Anlage).